

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Vermögensfeststellung bei ukrainischen Staatsbürgern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Leistungen und Bedarfe des Bürgergeldes im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geregelt sind. Da im weiteren Kontext der Fragen stets das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) genannt wird, wird in allen Antworten ausschließlich hierauf Bezug genommen.

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist die Vermögensfeststellung ein entscheidendes Element zur Gewährleistung einer gerechten und bedarfsgerechten Verteilung staatlicher Leistungen. Besonders im Kontext des Bürgergeldes für ukrainische Staatsbürger gewinnt diese Feststellung an Bedeutung. Im Leistungssozialkreis sind diverse Institutionen involviert, die die rechtlichen Vorgaben des SGB XII umsetzen und die finanzielle Situation der Leistungsempfänger überprüfen. Diese Feststellung dient dazu, die finanziellen Ressourcen der Leistungsempfänger zu ermitteln und sicherzustellen, dass staatliche Leistungen entsprechend der individuellen Bedürftigkeit gewährt werden.

1. Wie hoch ist die Anzahl der durchgeführten Überprüfungen des Vermögens im Rahmen der Leistungsberechnung für das Bürgergeld für ukrainische Staatsbürger mit Bezug auf das SGB XII für die Jahre 2022, 2023 und das I. Quartal 2024?

Eine gesonderte Erfassung von Vermögensprüfungen für ukrainische Staatsbürger im Rahmen der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB XII erfolgt nicht. Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird vielmehr bei allen Leistungsberechtigten systematisch geprüft. Damit wird grundsätzlich auch bei jeder Antragstellung eine Einkommens- und Vermögensprüfung durchgeführt.

Das statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern hat zum 31. Dezember 2022 eine Anzahl von 670 Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) mit einer Staatsangehörigkeit Ukrainisch gemeldet. Die Daten zum 3. Kapitel SGB XII werden jährlich als Stichtagserhebung zum 31. Dezember erhoben und liegen für das Jahr 2023 noch nicht vor.

Die Statistik zu Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) wird quartalsweise erhoben. Daher liegen Daten für die Jahre 2022, 2023 und das erste Quartal 2024 für ukrainische Empfängerinnen und Empfänger vor:

1. Quartal 2022	530 Euro	2. Quartal 2022	1 130 Euro
3. Quartal 2022	1 510 Euro	4. Quartal 2022	1 750 Euro
1. Quartal 2023	1 895 Euro	2. Quartal 2023	1 955 Euro
3. Quartal 2023	2 000 Euro	4. Quartal 2023	2 030 Euro
1. Quartal 2024	2 100 Euro		

Die Statistik von Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (Hilfen zur Gesundheit, Hilfen zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfen in anderen Lebenslagen) wird jährlich für das gesamte Jahr erhoben. Für das Berichtsjahr 2022 wurde eine Anzahl von 220 Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII mit einer Staatsangehörigkeit Ukrainisch gemeldet. Die Daten für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

2. Liegen Zahlen vor, die die Anzahl der Fälle von Leistungseinstellungen aufgrund der Vermögensfeststellung im genannten Zeitraum in Mecklenburg-Vorpommern gemäß den Regelungen des SGB XII darlegen?

Leistungseinstellungen infolge von Vermögensfeststellungen bei Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem SGB XII mit einer Staatsangehörigkeit Ukrainisch werden nicht gesondert erfasst.

3. Hat die Landesregierung Informationen bezüglich der Rückzahlungen von Sozialleistungen aufgrund unzureichender oder fehlerhafter Vermögensangaben inklusive der Gesamtsummen, die gemäß den Vorgaben des SGB XII zurückgefordert wurden (bitte detailliert angeben)?

Hierzu liegen der Landregierung keine konkreten Angaben vor. Vier Sozialhilfeträger haben auf Anfrage der Landesregierung mitgeteilt, dass dazu keine gesonderte Erfassung erfolgt und detaillierte Angaben nur nach manueller Sichtung bzw. Auswertung möglich sind. Drei Sozialhilfeträger haben mitgeteilt, dass keine Verfahren zu Rückforderungen eingeleitet wurden.

4. Welche Institutionen oder Behörden sind im Leistungssozialkreis gemäß den Regelungen des SGB XII für die Durchführung der Vermögensfeststellung und die Überprüfung von Leistungsansprüchen bei ukrainischen Staatsbürgern verantwortlich?

Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB XII – AG-SGB XII M-V) wird die Sozialhilfe von örtlichen und überörtlichen Trägern (Sozialhilfeträger) geleistet. Örtliche und überörtliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Sozialhilfe im übertragenen Wirkungskreis aus (§ 2 Absatz 2 AG-SGB XII M-V). In diesem Zusammenhang ist auch auf den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern als zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger hinzuweisen. Er erlässt nach § 2 Absatz 3 AG-SGB XII M-V unter anderem den Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 8 Nummer 4 und 5 SGB XII.

5. Existieren besondere juristische Herausforderungen oder Problematiken im Zusammenhang mit der Vermögensfeststellung für ukrainische Staatsbürger im Rahmen des SGB XII?
Welche rechtlichen Maßnahmen werden ergriffen, um diesen zu begegnen?

Bei der Prüfung eines Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB XII wird eigenes Vermögen nur berücksichtigt, sofern es tatsächlich zur Verfügung steht. Insofern unterscheidet sich die Vermögensprüfung von ukrainischen Staatsbürgern nicht von der Prüfung anderer Antragsteller. Insofern bestehen keine juristischen Herausforderungen. Im Rahmen der Abfrage berichteten einzelne Sozialhilfeträger aber über Herausforderungen bei der Feststellung von Vermögenswerten im Ausland. Mit Blick auf die aktuellen Kriegshandlungen in der Ukraine wurden in diesem Zusammenhang teilweise fehlende Möglichkeiten für Datenabgleiche und Abrufverfahren genannt.

6. Existieren Mechanismen oder Verfahren zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit und Authentizität der vom Leistungsempfänger vorgelegten Vermögensangaben gemäß den Bestimmungen des SGB XII?
- a) Wenn ja, welche (bitte beschreiben)?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Zu 6 und a)

Für die Vermögensfeststellung wird von den Trägern der Sozialhilfe das standardisierte Antragsverfahren genutzt und gemäß § 11 SGB XII ausführlich und umfassend beraten. Im Antragsverfahren ist ein Formantrag vollständig auszufüllen, in dem die antragstellende Person verpflichtet ist, wahrheitsgemäße Angaben unter anderem auch zur Vermögenssituation zu machen. Abgefragt werden dabei unter anderem Barvermögen, Sparbücher und andere Sparverträge, sowie Immobilien, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere und Versicherungen. Die Antragstellenden werden auf die Mitwirkungspflichten gemäß § 60 ff SGB I mit den entsprechenden Folgen zu fehlender Mitwirkung und falschen Angaben hingewiesen. Die Angaben sind mit Nachweisen zu belegen. Sie werden zudem auf Plausibilität geprüft und mit den Ein- und Ausgaben abgeglichen. Wenn Angaben nicht plausibel sind, werden zusätzliche Unterlagen abgefordert oder weitere Ermittlungen zur Überprüfung unternommen.

Zu b)

Entfällt.